

Beichtvater muss sie unterrichten, dass sie nicht sündigt si debitum reddit ja noch mehr, dass sie sogar licite das debitum petere kann.

Wenn aber Eva ihre Behauptung beweisen kann, dann müssten Anna und Boleslaus getrennt werden, oder, wenn sie enthaltsam leben können, können sie auch wie Schwester und Bruder zusammen wohnen.

Nun lassen wir die Lösung Lehmkuhls folgen:

Anna und Boleslaus haben miteinander geheiratet. Nun stellt sich aber folgendes Verhältnis heraus. Der Vater des Boleslaus hatte ein ehebrecherisches Verhältnis mit der am Ceslaus verheirateten Eva; Anna gilt als Tochter des Ceslaus und der Eva, ist aber aus dem Ehebruch mit dem Vater des Boleslaus gezeugt. Da die Sache geheim ist, was muss den beiden, Anna und Boleslaus auferlegt oder gerathen werden?

Antwort 1. Verhält sich die Sache wirklich so, dann ist an eine Sanation der vermeintlichen Ehe zwischen Anna und Boleslaus nicht zu denken; sie ist und bleibt nach dem Naturrecht, als Verbindung von Bruder und Schwester ungültig.

2. Allein Anna und Boleslaus brauchen diese ihre Verwandtschaft nicht zu glauben; selbst nicht auf die bloße Aussage der Eva hin, wenn nicht genügende das heisst sichere Beweise für die ehebrecherische Herkunft der Anna gegeben werden. Denn der Grundsatz gilt allgemein: Was in der Ehe geboren wird, gilt als aus der Ehe geboren, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist. Es muss also der Beweis erbracht werden, dass die eheliche Erzeugung der Anna unmöglich habe Platz greifen können.

3. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, dann haben Anna und Boleslaus auch fortan als Eheleute zu gelten und behalten ihr gegenseitiges Recht auf eheliches Leben.

Ist hingegen Beiden der Beweis erbracht, dann können sie unter sich das eheliche Leben nicht fortsetzen, sondern müssen vollständig als Bruder und Schwester leben. Zu einer neuen Ehe schreiten dürfen sie erst dann, wenn jener Beweis auch öffentlich erbracht und vom kirchlichen Gericht die Nullität der bisher bestandenen Scheinehe ausgesprochen ist. Da dieses jedoch den guten Ruf der Anna und ihrer Eltern schwer belastet, so ist es misslich, die Angelegenheit bis zu einer solchen Lösung zu drängen. Würde aber das weitere Zusammenwohnen für Anna oder Boleslaus sich als nächste Gelegenheit zur Sünde herausstellen, dann müsste auf Trennung gedrungen werden, selbst auf die Gefahr hin, dass es bis zur Einbuße des guten Rufes für den einen Theil kommen könnte.

II. (Präscriptions-Gall nach dem österreichischen Rechte gelöst). Karl, Universalerbe seines Onkels Paul, hat die Erbschaft vor sieben Jahren im gutem Glauben angetreten. Nun entdeckt er, dass Paul folgende Objecte, die er von ihm ererbt hat,

auf unredliche Weise besessen hatte, und zwar 1) eine kostbare Uhr, die er (Paul) seiner Zeit gestohlen hat, 2) einen wertvollen Ring, den er wissentlich als gestohlenes Gut gekauft, und 3) ein Grundstück, von dem Paul gewusst hat, dass es sein Großvater vor vielen Jahren durch schlaue Versezung des Grenzsteines auf Kosten seines Nachbars um ein bedeutendes Stück vergrößert hatte.

Karl legt diese drei Fälle dem Beichtvater zur Entscheidung vor. Dieser sucht, da sich der ganze Fall im Kaiserthume Oesterreich zugetragen hat, denselben auch nach dem österreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuche zu lösen.

Frage: Wie wird er die drei Fälle zu entscheiden haben?

Vor allem ist zu bemerken, dass sich der Beichtvater bei Lösung dieser Fälle mit vollem Rechte an das bürgerliche Gesetzbuch hält, da es, wie der hl. Alphons I. III. n. 517 bemerkt, die „sententia communis contra aliquos paucos“ ist, dass hier das Gesetz „ob bonum commune ad vitanda iurgia“ das Eigenthum von einem auf den andern übertragen kann, und dass die nach dem Gesetze vollzogene Präscription folglich auch „in foro conscientiae“ Geltung hat.

Die zur Präscription erforderlichen Bedingungen sind: I. bona fides, II. titulus justus, III. continuata possessio, IV. ut res illa praescribi possit (S. Alph. n. 504), oder nach dem österr. bürgerl. Gesetzbuch § 1460 „zur Erstzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert, dass Jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze, dass sein Besitz rechtmässig, redlich und echt sei, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde.“

Fassen wir nun die fraglichen Objecte aus Karls Erbschaft einzeln ins Auge.

1. Die kostbare Uhr. Karl besitzt die von Paul gestohlene Uhr sieben Jahre in gutem Glauben, was nach § 1466 und § 1476 zur Erstzung derselben hinreichend wäre, wenn sich der Besitz laut § 1461 „auf einen solchen Titel gründete, welcher zur Übernahme des Eigenthums, wenn solches dem Übergeber gebürt hätte, hinlänglich gewesen wäre, dergleichen sind: z. B. das Vermächtnis, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u. s. w.“

Allein als Erbe stellt Karl seinen Erblasser Paul vor, wie § 1462 besagt, und hat als solcher auf die Uhr „nicht mehr Titel“ als Paul selbst hatte, der sie gestohlen. Daher kommt auf unsern Fall die weitere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung: „§ 1464: „Der Besitz muss auch echt sein. Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtigt, oder in den Besitz heimlich einschleicht, so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren.“

Nur als possessor bonae fidei kann Karl die fragliche Uhr, wenn nach fleißigem Nachforſchen keine Hoffnung mehr vorhanden ist, den rechtmäßigen Eigentümer derselben zu finden, nach dem hl. Alphons (Homo Ap. T. X. n. 69) und nach anderen bewährten Auctoren behalten.

2. Günstiger gestaltet sich für Karl die Frage um den wertvollen Ring. Da derselbe von seinem Erblässer wenngleich mala fide gekauft worden war, stützt sich der Besitz auf einen Titel im Sinne des § 1461 und da laut § 1463 „die Unredlichkeit des vorigen Besitzers einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht verhindert, die Erftitung von dem Tage seines Besitzes anzufangen“, jo ist der Ring nach Ablauf von sechs Jahren, wo Karl in den Besitz derselben gekommen, durch das Gesez sein Eigenthum geworden.

3. Dasselbe gilt auch von dem fraglichen Theile des Grundstücks, wenn Paul dasselbe von seinem Großvater als Legat, als Geschenk u. s. w. im Sinne des § 1461 erhalten hatte; denn in diesem Falle tritt, wenn der Besitz auf Karls Namen den öffentlichen Büchern einverleibt ist, nach § 1467 und 1476 nach Verlauf von sechs Jahren seines Besitzes die Verjährung zu seinen Gunsten ein.

Hatte Paul dagegen das Grundstück von seinem Großvater ererbt, jo kann nach § 1464 aus Mangel des echten Besitzes auch zu Gunsten seines Erben Karl keine Verjährung eintreten.

Auch die Bestimmung des § 1477, dass es bei einer Erftitung, die sich auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, keiner Angabe des rechtmäßigen Titels bedarf, würde unserem Karl niemals, auch nach Verlauf von noch so vielen Jahren, nicht zu einer Erftitung verhelfen: denn wie Delama (Just. Theol. mor. I. I. Tr. II. n. 656) bemerkt: „Titulus vi longae possessionis praesumitur, unde si contrarium probatur, neque per hoc longius tempus usucapi potest.“

Bezüglich der von Karl aus dem fraglichen Grundstücks-Theile in gutem Glauben bezogenen Früchte und Nutzungen hat der Beichtvater nach den Pflichten und Rechten des Possessor bonae fidei zu entscheiden (§ 330).

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Wann ist man verpflichtet wegen eines einem Andern zugesfügten Schadens Erfaß zu leisten?) Nemesius, der seinem Nachbar Rufus wegen eines verlorenen Proceses spinnefeind ist, bringt in Erfahrung, dass dieser einen Vorrath über die Grenze geschmuggelten Tabakes in seinem Hause aufbewahrt. Dies bietet ihm eine erwünschte Gelegenheit, um an dem verhassten Nachbar Rache zu nehmen; daher eilt er zur Finanz-